



Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Deutsches Rotes Kreuz Soziale Betreuungsgesellschaft Ludwigslust mbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ludwigslust.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Der Gegenstand der Gesellschaft ist

- a) die Förderung von Bildung und Erziehung
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- d) die Unterstützung hilfsbedürftiger und kranker Personen.

(2) Der unter Abs. (1) bezeichnete Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die unmittelbare Unterhaltung und Betreibung von Einrichtungen der Alten- und Jugendhilfe (z.B. Pflegeheime, Jugendheime, Altenheime),
- die unmittelbare Unterhaltung und Betreibung von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kindergartengesetz.

(3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte, mit denen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden, betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

Sie darf andere gemeinnützige Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen sowie die Geschäftsführung bei solchen Unternehmen übernehmen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Einbindung, Kennzeichen

(1) Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Ludwigslust e.V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.

- (3) Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf den DRK-Kreisverband Ludwigslust e.V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden. Sollte der Gesellschafter hierzu nicht in der Lage sein, soll das Vermögen der Gesellschaft seinem Rechtsnachfolger oder, falls dieser keine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes sein sollte, dem DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zufallen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000 (in Worten: Euro: einunderttausend).
- (2) Das Stammkapital wird vom DRK-Kreisverband Ludwigslust e.V. allein wie folgt gehalten : Euro 100.000,00.

Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 6 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) ist grundsätzlich nur an DRK-Vereine oder -Gesellschaften zulässig.
- (2) Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. nach Anhörung des DRK Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (3) Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftliche mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.
- (3) Die Gesellschaft kann jederzeit einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der/Die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der durch die Gesellschafterversammlung und den Beirat beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Bestimmungen, durch die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. mit Zustimmung des Präsidialrates des Deutschen Roten Kreuzes e.V. einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeiten für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden (§ 19 Abs. 3 Satz 1 der DRK-Satzung) und solche Bestimmungen, die das Präsidium des DRK Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit Verbindlichkeit für alle Kreisverbände erläßt, sind auch für den/die Geschäftsführer

rer ver. bindlich

- (3) Der/Die Geschäftsführer hat/haben dem Beirat laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung
 - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität
 - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (4) Die übrigen Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer(s) werden in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung und des Beirates bedarf, geregelt.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus vier Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im einzelnen gehören dem Beirat folgende Personen an:
- a) Der Vorstandsvorsitzende des DRK Kreisverbandes Ludwigslust e.V.
 - b) Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des DRK Kreisverbandes Ludwigslust e.V.
 - c) Der Schatzmeister des DRK Kreisverbandes Ludwigslust e.V.
 - d) Ein weiteres Mitglied des Vorstandes des DRK Kreisverbandes Ludwigslust e.V.
- (2) Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung in der Weise, dass er insbesondere in Vorbereitung auf die Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. (4) des Vertrages, Empfehlungen bzw. Vorschläge hinsichtlich der jeweils zu fassenden Beschlüsse abgibt.
- (3) Der Beirat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Dem Beirat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss und die Änderung der Dienstverträge. Darüber hinaus entscheidet er über die zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung, Investitions- und Finanzpläne und Weisungen an die Geschäftsführung. Der Beiratsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

- (5) Der Beirat kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (6) Die Beiratsmitglieder haften der Gesellschaft gegenüber nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen ihrer mit dem Beiratsamt übernommenen Pflichten.
- (7) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist auf den Beirat nicht anzuwenden.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten neun Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen, schriftlich durch die Geschäftsführung. Das Schreiben muss den Gesellschaftern mindestens acht Tage vor der Versammlung zugegangen sein. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung und etwaige Beschlussvorlagen beizufügen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter, der die Gesellschafterversammlung leitet. Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag dem Beirat oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - e) Auflösung der Gesellschaft.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Je Euro 500 entsprechen einer Stimme.
- (2) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur inner-

halb einer Frist von 1 Monat nach Fassung eines Beschlusses zulässig.

- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im schriftlichen Wege gefasst werden.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/Die Geschäftsführer hat/haben spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht den Gesellschafterversammlungen zuzuleiten.

§ 13 Ergebnisverwendung

Eine Ausschüttung an die Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Gesellschafter können jedoch durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses Beträge in Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Dabei sind die Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke zu berücksichtigen.

§ 14 Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Abwickler (Liquidatoren) ist/sind der/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. fest, dass die Gesellschaft
 - ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e.V. verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. (2) genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i.S.d. § 8 Abs. (2) nicht umsetzt

oder

- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

- (2) Stellt das Präsidium des DRK Landesverbandes MecklenburgVorpommern e.V. fest, dass die Gesellschaft

- ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. (2) genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i.S.d. § 8 Abs. (2) nicht umsetzt,

oder

- sonstige wichtige Interessen des DRK Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des DRK Landesverbandes MecklenburgVorpommern e.V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 16 Eilmaßnahmen

- (1) Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Rotes Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.
- (2) Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des DRK Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des DRK Lan-

desverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des DRK Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des DRK Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 17 Schiedsgericht

(1) Rechtsstreitigkeiten zwischen

a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

b) der Gesellschaft und dem Gesellschafter, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,

werden durch das beim DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.

(2) Rechtsstreitigkeiten zwischen

der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des DRK Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

werden durch das Bundesschiedsgericht des "Deutsches Rotes Kreuz e.V." entschieden.

(3) Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes in der Fassung vom 11. Juli 1995 entschieden; die Schiedsordnung ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und als Anlage ... beigefügt.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18
Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 19
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 20
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
- (2) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teiles gilt alsdann das vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

UR 1728/2002

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§§ 5 und 11) mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hagenow, 31.12.2002

(Siegel)

gez.
Raasch, Notarin

Die Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift wird beglaubigt.

Hagenow, den 08. Januar 2003

Raasch, Notarin



